

Wird der Eigenmietwert zum Bumerang?

02.11.2016



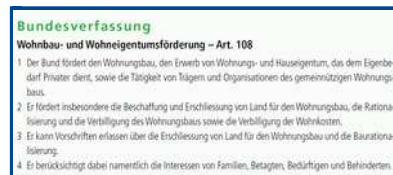
Die Ankündigung der Basler Regierung, wonach der Eigenmietwert der Liegenschaften massiv erhöht werden soll, hat in der Gemeinschaft der Hausbesitzer einen wahren «Shitstorm» ausgelöst. Die Verwaltung wurde nach dem Versand erster Neuberechnungen in zwei Quartieren mit Beschwerden überschwemmt. Die Neuberechnungen wurden als ungerechtfertigt empfunden und lösten anscheinend Empörung, Unverständnis und konkrete Existenzängste aus – die Beschwichtigungsversuche von Regierungsrätin Herzog blieben wirkungslos. Betroffenheit signalisierten hauptsächlich Familien und Rentner. Wie lässt sich diese vehemente Reaktion erklären? Während die Regierungsrätin erstaunt reagierte und nur die Umsetzung nationaler Vorgaben monierte, sind die Hausbesitzer vor allem aufgrund der folgenden Gründe zutiefst verunsichert:

- Die Berechnung der Eigenmietwerte ist für die meisten ein Buch mit sieben Siegeln. Insbesondere für langjährige Eigentümer ist nur schwer nachvollziehbar, warum dieselben «vier Wände», steuerlich gesprochen, immer teurer werden.
- A propos Eigenmietwert: Ein künstlich errechneter, fiktiver Mietwert soll zum steuerlichen Einkommen gezählt werden. Sowohl die Existenz dieser Regelung wie auch deren Berechnungsweise haben zahlreiche Kritiker. Eine Petition zur Abschaffung des Eigenmietwerts hat in Rekordzeit eine grosse Zahl Unterschriften gesammelt. Sie wird dieser Tage eingereicht.
- Der Eigenmietwert wird durch eine Verzinsung des Substanzwerts ermittelt. Zinssatz und Vermögenswert werden vom Hauseigentümer infrage gestellt und damit auch das Ergebnis.
- Er rechnet sich – gut schweizerisch kantonal unterschiedlich – auf schwer nachvollziehbaren Grundlagen, wobei die entstehenden Differenzen schwierig, um nicht zu sagen unmöglich zu erklären sind.

Die Bundesverfassung bekräftigt ihre Unterstützung für das Wohneigentum. Von linken Kreisen wird immer wieder eine «Gleichberechtigung» der Mieter mit Wohneigentümer: gefordert. Dies verkennt die gesetzlichen Grundlagen und widerspricht schlicht und einfach der Vorgabe der Verfassung.

Die Wohneigentumsförderung ist in BV Art. 108 (siehe Kasten) verankert und berücksichtigt namentlich die Interessen von Familien, Betagten, Bedürftigen und Behinderten.

Im kantonalen Parlament in Basel-Stadt wurden diesbezüglich fünf Motionen nicht nur eingereicht, sondern allesamt trotz knappen Mehrheitsverhältnissen an die Regierung zur Umsetzung überwiesen. Diese tut gut daran, diese Aufträge ernst zu nehmen und mit einer für den Steuerzahler nur moderaten Lösung ins Parlament zurückzukehren. Es spricht ja Bände, dass die in zwei Stadtbezirken bereits erfolgte Neuberechnung gestoppt wurde. Honi soit qui mal y pense, wer hierin einen Zusammenhang mit den stattgefundenen Gesamterneuerungswahlen von Regierung und Parlament vermutet ...



[Zurück](#)